

TOP 9:

Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

COM(2017) 493 final

Drucksache: 650/17

Mit dem in der Empfehlung intendierten Ratsbeschluss soll der Kommission ein Mandat erteilt werden, im Namen der Union Verhandlungen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aufzunehmen. Diese Verhandlungen sollen unter Federführung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erfolgen.

Die EU verfolgt bereits seit 2015 den Ansatz, das System für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Rahmen von EU-Handels- und Investitionsübereinkünften durch die Aufnahme von Bestimmungen zur Investitionsgerichtbarkeit in die entsprechenden Übereinkünfte zu institutionalisieren.

Bislang seien entsprechende Streitigkeiten nach den Grundsätzen der Schiedsgerichtbarkeit als sogenannte Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) ausgetragen worden. Diese seien oft der Kritik mangelnder Transparenz und Legitimität ausgesetzt gewesen. Hier soll die Initiative zur Errichtung eines multinationalen Investitionsgerichtshofs ansetzen und darauf abstellen, einen Rahmen für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auf internationaler Ebene in Form einer dauerhaften, unabhängigen und legitimierten Einrichtung zu schaffen. Die Rechtsprechung dieser Einrichtung soll sich durch Berechenbarkeit und Kohärenz auszeichnen. Die Verfahren sollen kostengünstig, transparent und effizient sein. Ferner soll es die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen geben sowie die Möglichkeit der Intervention Dritter.

Die Initiative stehe im Einklang mit den Zielen der Kommissionsmitteilung "Handel für alle" vom Oktober 2015 sowie mit dem Reflexionspapier "Die Globalisierung meistern" vom Mai 2017. Sie soll sich nur mit verfahrenstechnischen Belangen befassen; Fragen des anwendbaren Rechts oder der Auslegung sollen den Investitionsübereinkünften vorbehalten bleiben. Die Initiative soll ausdrücklich

nicht als Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) gesehen werden.

Hinsichtlich der Kosten seien noch keine konkreten Abschätzungen möglich; es sei aber davon auszugehen, dass die Errichtung des Gerichtshofs weniger kostspielig als die Aufrechterhaltung des bestehenden Systems sei.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 650/1/17** ersichtlich.